

RECHTSVERFOLGUNG IN DER EUROPÄISCHEN UNION

STAND 13.06.2019

Katrin Grünewald und Marcelina Nowak
Manager/Ausländisches Wirtschaftsrecht
www.gtai.com



Rechtsverfolgung in der Europäischen Union



Marcelina Nowak

Managerin

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest



Katrin Grünewald

Managerin

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Germany Trade & Invest

Was tun wir?



Wir vermarkten den Wirtschafts- und Technologiestandort Deutschland im Ausland.



Wir fördern die wirtschaftliche Entwicklung der neuen Bundesländer einschließlich Berlins.

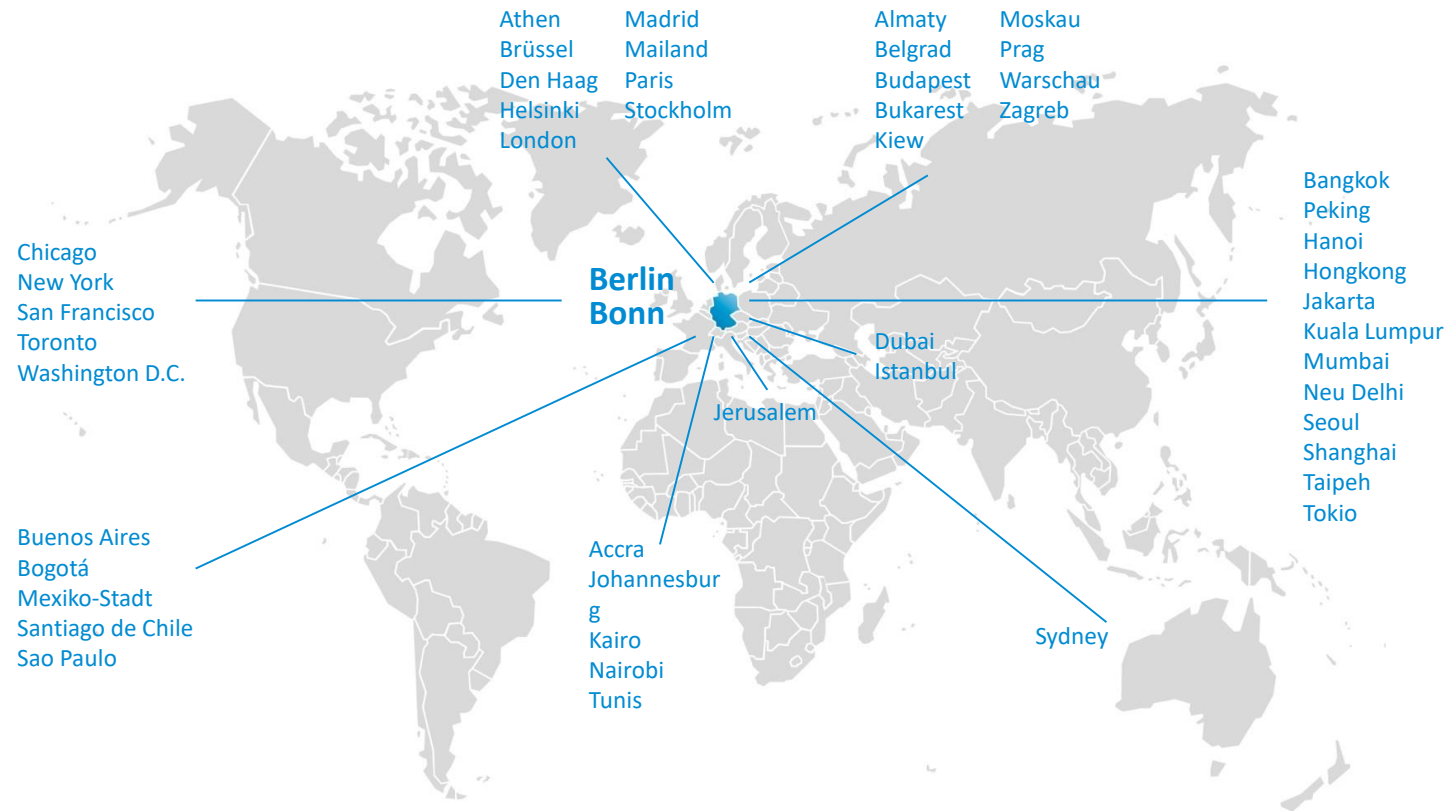


Wir informieren und beraten ausländische Unternehmen bei der Ansiedlung in Deutschland.



Wir sammeln relevante Informationen über Auslandsmärkte, bereiten diese auf und stellen sie deutschen Unternehmen zur Verfügung.

Wir sind für Sie weltweit vor Ort, um Sie kompetent zu unterstützen.





**SIE FRAGEN –
WIR ANTWORTEN.**

BITTE STELLEN SIE UNS IHRE FRAGEN IM CHAT



Rechtsverfolgung in der Europäischen Union

Agenda

1. Europäische Kontenpfändungsverordnung
2. Europäisches Mahnverfahren
3. Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen



1. EUROPÄISCHE KONTENPFÄNDUNGSVERORDNUNG

Europäische Kontenpfändungsverordnung

Einleitung

- **Verordnung (EU) Nr. 655/2014**
- gilt seit 18.01.2017
- Ziel: Vereinfachung der Durchsetzung und Vollstreckung grenzüberschreitender Forderungen und Erleichterung der Eintreibung von Schulden
- Verfahren steht neben den nationalstaatlichen Verfahren zur Verfügung

Europäische Kontenpfändungsverordnung – Anwendungsbereich

Räumlich

Alle EU-Länder, mit Ausnahme Dänemark und dem Vereinigten Königreich

Sachlich

- in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen (Konto ist in anderem Land als zuständiges Gericht oder Wohnsitz des Gläubigers)
- keine Anwendung auf:
 - Steuer- und Zollsachen
 - verwaltungsrechtliche Angelegenheiten
 - Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte
 - Forderungen gegen Schuldner, gegen den Insolvenzverfahren/Vergleich/ähnliches Verfahren eröffnet wurde
 - Schiedsgerichtsbarkeit

Europäische Kontenpfändungsverordnung

– Antrag auf Erlass eines Beschlusses

- Formblatt (zu erhalten bei Gerichten oder auf Webseite des Europäischen Justizportals)
- in der Sprache des zuständigen Gerichts
- Beweismittel hinzufügen
- Welches Gericht ist zuständig?
- Übermittlung an das Gericht
- Kann beantragt werden sowohl bei Vorliegen als auch bei Nichtvorliegen eines Titels

Formular: https://e-justice.europa.eu/content_european_account_preservation_order_forms-378-de.do

Europäische Kontenpfändungsverordnung

– Gerichtliches Verfahren und Erlass des Beschlusses

- Vertretung durch Anwalt nicht vorgeschrieben
- Der Schuldner wird vor Erlass des Beschlusses nicht angehört.
- Bei Nichtvorliegen eines Titels ist der Gläubiger grds. verpflichtet, eine Sicherheitsleistung zu erbringen.
- Bei Vorliegen eines Titels ist Sicherheit ggf. zu leisten, wenn Titel noch nicht oder nur vorläufig vollstreckbar ist
- Nach Erlass eines Beschluss übermittelt das Gericht oder der Gläubiger den Beschluss an die Vollstreckungsbehörde und die kontoführende Bank.
- Die Bank ist verpflichtet, die vorläufige Pfändung unverzüglich nach Eingang eines Beschlusses durchzuführen.

Formular: https://e-justice.europa.eu/content_european_account_preservation_order_forms-378-de.do



2. EUROPÄISCHES MAHNVERFAHREN

Europäisches Mahnverfahren

Einleitung

- **Verordnung (EG) Nr. 1896/2006**
- gilt seit 12.12.2008
- Ziel: Vereinfachung und Beschleunigung von grenzüberschreitenden Verfahren bei unbestrittenen Geldforderungen

Europäisches Mahnverfahren – Anwendungsbereich

Räumlich

Alle EU-Länder, mit Ausnahme Dänemark

Sachlich

- bezifferte Geldforderung
- in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen
- keine Anwendung auf:
 - Steuer- und Zollsachen
 - verwaltungsrechtliche Angelegenheiten
 - Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte
 - Insolvenzverfahren/Verfahren im Zusammenhang mit dem Abwickeln zahlungsunfähiger Unternehmen
 - gerichtliche Vergleiche/Vergleiche/ähnliche Verfahren
 - Ansprüche aus außervertraglichen Schuldverhältnissen

Europäisches Mahnverfahren - Antrag auf Erlass eines Europäischen Zahlungsbefehls

- Formblatt A (zu erhalten bei Gerichten oder auf Webseite des Europäischen Justizportals)
- Zuständiges Gericht (Europäisches Justizportal)
- Einreichen des Antrags
- Gerichtsgebühren

Formular: https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order_forms-156-de.do

Zuständigkeit: https://e-justice.europa.eu/content_european_payment_order-353-de.do

Europäisches Mahnverfahren - Gerichtliches Verfahren und Erlass eines Zahlungsbefehls

- evtl. Änderung oder Berichtigung des Antrags
- keine Beweiswürdigung
- Entscheidung des Gerichts (Zurückweisung oder Erlass eines Zahlungsbefehls)
- Zustellung des Zahlungsbefehls an Antragsgegner
- Einspruch des Antragsgegners
- Vollstreckbarerklärung des Gerichts

Verfahrensfrist:
30 Tage

Europäisches Mahnverfahren - Anerkennung und Vollstreckung

- Vollstreckungsantrag
- zuständige Vollstreckungsbehörde ermitteln
(beispielsweise *Huissiers* in Frankreich)
- ggf. Übersetzungen anfertigen lassen
- kein Exequaturverfahren mehr



3. EUROPÄISCHES VERFAHREN FÜR GERINGFÜGIGE FORDERUNGEN

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen

Einleitung

- **Verordnung (EG) Nr. 861/2007**
- gilt seit 01.01.2009
- Ziel: Vereinfachung und Beschleunigung von grenzüberschreitenden Streitigkeiten mit einem geringen Streitwert

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen – Anwendungsbereich

Räumlich

Alle EU-Länder, mit Ausnahme Dänemark

Sachlich

- in grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen (Wertgrenze 5.000 EUR - ohne Zinsen, Kosten und Auslagen)
- keine Anwendung auf:
 - Steuer- und Zollsachen
 - verwaltungsrechtliche Angelegenheiten
 - Haftung des Staates für Handlungen oder Unterlassungen im Rahmen der Ausübung hoheitlicher Rechte
 - Insolvenzverfahren/Verfahren im Zusammenhang mit dem Abwickeln zahlungsunfähiger Unternehmen
 - gerichtliche Vergleiche/Vergleiche/ähnliche Verfahren
 - Arbeitsrecht

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen- Einreichung der Klage

- Formblatt A (zu erhalten bei Gerichten oder auf Webseite des Europäischen Justizportals)
- Sprachen
- Zuständiges Gericht (Europäisches Justizportal)
- Übermittlung an das Gericht

Formular: https://e-justice.europa.eu/content_small_claims_forms-177-de.do

Zuständigkeit: https://e-justice.europa.eu/content_small_claims-354-de.do

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen- Gerichtliches Verfahren und Erlass des Urteils

- Überprüfung des Klageformblattes durch Gericht
- Zustellung der Klage an den Beklagten
- Reaktionsmöglichkeiten des Beklagten (keine Antwort, Bestreiten, Widerklage)
- evtl. mündliche Verhandlung
- Urteil des Gerichts
- Zustellung des Urteils

Verfahrensfristen:

14 oder 30 Tage

Europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen- Anerkennung und Vollstreckung

- Bestätigung des Urteils durch Formblatt D (erhältlich bei Gerichten oder auf der Webseite des Europäischen Justizportals)
- Wer ist Vollstreckungsbehörde? (Europäisches Justizportal)
- kein Exequaturverfahren mehr